1782 : Die wöchentliche Nachrichten von neuen Landcharten, geographischen, statistischen und historischen Büchern und Sachen Anton Friedrich Büsching : Recension zu Mendelssohns Vorrede

[114] Dieses Buch ist eine Art von Nachlese, zu dem berühmten Buch des Herrn Kr. R. Dohm, von welchem Herr Mendelssohn sagt, daß es keine Apologie für das Judenthum und die Juden, sondern für die Rechte der Menschheit sey, und wünschet, daß man überhaupt jetzt, da so viel und mancherley von den Juden gesprochen wird, über den Unterschied der Lehren und Meynungen hinweg, und nur auf den Menschen in dem Menschen sehen möge. Er findet, daß man zwar jetzt den Juden vornemlich aberglauben und Dumheit, Mangel am sittlichen Gefühl und am Geschmack an seinen Sitten, Unfähigkeit zu Künsten, Wissenschaften und nützlichem Gewerbe, insonderheit aber zu Krieges- und Staats-Diensten, unüberwindliche Neigung zum Betrug, Wucher und Gesetzlosigkeit, vorwerfe, und dieserwegen sie nicht zu Bürgern des Staats haben wolle:

daß aber noch die alten falschen Beschuldigungen von unmenschlichen Handlungen, in neuern Zeiten noch nicht ganz aufgehöret hätten, davon er Beyspiele anführet, welche die Menschheit nicht unerschüttert lassen. Er klaget auch den Recensenten des Dohmischen Buchs in den göttingischen Anzeigen an, daß er Beschuldigungen wider die Juden aus der Luft ergriffen habe, die man keinem Schriftsteller unsers Jahrhunderts, am wenigsten einem göttingischen Gelehrten, zutrauen sollte. Er bestreitet das Vorurtheil, daß die Juden in ihrer jetzigen dürftigen Verfassung, dem Staat nicht nützlich, ja daß ihre Vermehrung demselben wohl gar schädlich werden könnte, und wiederlegt es nocht nur durch das Beyspiel von Holland, sondern behauptet auch ganz richtig, daß ein Staat alle seine Menschen, mehr oder weniger nützlich gebrauchen könne, wenn er es nur verstehe, also niemals auf die Verminderung derselben bedacht seyn [115] müsse. Er gehet hierin noch weiter als Herr **Dohm**, der den Punct festzusetzen versucht hat, welche die Volksmenge in einem Lande nicht überschreiten müsse: denn er behauptet, daß man nicht nur der Vermehrung ihren Lauf lassen müsse, sondern daß auch an einer jeden Auswanderung des Volks, entweder die Gesetze, oder ihre Handhabung, Schuld gewesen, und daß die Schädlichkeit der Menschen in irgend einer Verfassung, blos entweder von den Gesetzen, oder von den Verwesern derselben, herrühre. Er bestreitet auch den Vorwurf, daß die Juden nichts hervorbringen, der nicht nur das machen, sondern auch das thun, befördern, veranlassen und erleichtern, dessen was anderen zum Nutzen und Vergnügen gereichet, begreife; und so zeiget er leicht, daß der geringste Handelsjude kein bloßer Verzehrer, sondern ein nützlicher Einwohner des Staats, ein wirklicher Hervorbringer sey, wobey er sich abermals auf Holland beruft. Daß den Juden in allen Staaten das Recht, die Streitigkeiten welche sie untereinander haben, nach ihren eigenen Gesetzen und Rechten entscheiden zu lassen, verstattet werde könne, such er noch weiter als Herr Dohm auszuführen. Ob die Entscheidung durch jüdische, oder christliche Richter geschehe? ist

ihm gleich viel, wenn er nur der obrigkteitliche Richter gewissenhaft ist, und die Rechte verstehet. Von kirchlichen Rechten, und von kirchlicher Macht und Gewalt, will er nichts wissen; es gibt, saget er, kein Recht auf Personen ud Dinge, welches mit Lehrmeynungen zusammenhängt, und auf denselben beruhet; die Religion ertheilet weder Recht noch Gewalt über Meynungen; die wahre, göttliche Religion bedarf weder Arme noch Finger zu ihrem Gebrauch, sie ist lauter Geist und Herz. Ein wahrer und schöner Gedanke, wenn er recht verstanden wird. Er bahnet sich durch diese und mehrere Gedanken den Weg zum [116] Widerspruch gegen Herrn Dohms Worte: daß so viele jede kirchliche Gesellschaft, also auch die jüdische das Recht der Ausschließung auf gewisse Zeiten oder immer haben, und im Fall einer Widersetzung, das Erkenntniß der Rabbinen durch obrigkteitliche Beyhülfe unterstützt werden müsse. Denn er behauptet, daß jede andere Gesellschaft, nur eine kirchliche nicht, das Recht der Ausschließung habe; verlanget also für die jüdische Religion das Bann- und Ausschließungs-Recht nicht, welches Herr dohm ihr zugestehet, und beweiset aus IKön. 8, 41 f. und aus den Rabbinen, daß die weisesten ehemaligen Juden kein Recht der Ausschließung von gottesdienstlichen Uebungen verlanget haben. Was er über diese Materie, oder über die Kirchenzucht saget, ist sehr gut, wird auch hier zu Lande schon ausgeübet, da z. E. es keinem Prediger frey stehet, jemanden von dem Abendmal auszuschließen. Herr M. ist mit dem was vor kurzer Zeit ein berühmter Rabbi gethan haben soll, nicht zufrieden, hat auch zu den erleuchtesten und frömmesten unter den Rabbinen und ältesten seiner Nation das Vertrauen, daß sie auf alle Religions- und Synagogen-Zucht gern Verzicht thun, und ihre Mitbrüder von ihrer Seite dieselbe Liebe und Duldung geniessen lassen werden, nach welcher sie selbst bisher so sehr geseufzet haben; und beschließet seine Vorrede mit einer gründlich gedachten und rührend eingerichteten Anrede an seine Nation. Sie gefällt mit durchgehends, nur nicht der Ausdruck, der Gott unserer Väter, den ein solcher Mann als Herr M. ist gar nicht gebrauchen sollte. Die Juden haben keinen besondern Gott, und an dem wahren Gott, haben sie niemals mehr Recht gehabt, als andere Menschen. Sie müssen sich nicht darauf berufen, daß in unseren Geschichtbüchern, die Geschichte der Juden, unter dem Titul der Geschichte des Volkes Gottes vorkommt, denn er ist ganz ungegründet und unrichtig. ||